

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Germanistik und Kunstwissenschaften der Philipps-Universität hat gem. § 50 Abs. 1 Nr. 1 HHG in der Fassung vom 31. Juni 2000 (GVBl. I S. 374), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 713), am 13. Juni 2007 folgende Ordnung beschlossen:

**Studien- und Prüfungsordnung
für den Studiengang
„Medien und kulturelle Praxis: Geschichte, Ästhetik, Theorie“
– “Media and Cultural Praxis: History, Aesthetics, and Theory” –
mit dem Abschluss Master of Arts (M.A.)
an der Philipps-Universität Marburg
vom 13. Juni 2007**

Veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen der Philipps-Universität (Nr. 11/2007) am 29. Juni 2007

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Ziele des Studiums
- § 3 Studienvoraussetzungen
- § 4 Studienbeginn
- § 5 Regelstudienzeit, Modularisierung, Arbeitsaufwand (Leistungspunkte)
- § 6 Studienberatung
- § 7 Anrechnung von Studienzeiten und von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 8 Inhalt, Aufbau und Gliederung des Studiums
- § 9 Lehr- und Lernformen
- § 10 Prüfungen
- § 11 Masterarbeit
- § 12 Prüfungsausschuss
- § 13 Prüfer und Prüferinnen, Beisitzer und Beisitzerinnen
- § 14 Anmeldung und Fristen für Prüfungen
- § 15 Studien- und Prüfungsleistungen bei Krankheit und Behinderungen sowie bei familiären Belastungen
- § 16 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 17 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 18 Wiederholung von Prüfungen
- § 19 Endgültiges Nicht-Bestehen der Masterprüfung und Verlust des Prüfungsanspruches
- § 20 Freiversuch
- § 21 Verleihung des Mastergrades
- § 22 Einsicht in die Prüfungsakte und Prüfungsdokumentation
- § 23 Zeugnis, Urkunde, *Diploma Supplement*
- § 24 Geltungsdauer
- § 25 In-Kraft-Treten

Anlagen

- Anlage 1: Modulbeschreibungen tabellarisch
- Anlage 2: exemplarischer Studienverlaufsplan
- Anlage 3: Praktikumsrichtlinie

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Studien- und Prüfungsordnung (nachfolgend „Masterordnung“ genannt) regelt auf der Grundlage der *Allgemeinen Bestimmungen für Studien- und Prüfungsordnungen in Bachelor- und Masterstudiengängen an der Philipps-Universität Marburg vom 20. Dezember 2004* (StAnz. 10/2006 S. 585), zuletzt geändert am 17. Juli 2006 (StAnz Nr. 51-52/2006 S. 2917), in der jeweils gültigen Fassung – (nachfolgend „Allgemeine Bestimmungen“ genannt) – Ziele, Inhalte, Aufbau und Gliederung von Studium und Prüfungen des Studienganges „Medien und kulturelle Praxis: Geschichte, Ästhetik, Theorie“ mit dem Abschluss „Master of Arts (M.A.)“.

§ 2

Ziele des Studiums

(1) Ziel des Studiums ist es, einen wissenschaftlich qualifizierten Abschluss zu erwerben, der zur selbstständigen Anwendung und Entwicklung von wissenschaftlichen Methoden und Erkenntnissen auf dem Gebiet einer Medienwissenschaft befähigt, die sich als historisch-hermeneutische Disziplin in einer kulturhistorischen und kulturwissenschaftlichen Perspektive definiert. Im Zentrum stehen die audiovisuellen Medien Film, Fernsehen sowie die neuen digitalen Medien und multimedialen Konfigurationen. Das Fach begreift diese Medien vor allem als kulturelle und symbolische Formen, beschäftigt sich mit den Entstehungsbedingungen dieser Artefakte, mit ihrer Produktion und Rezeption. Es untersucht die sozialen Bedingungen und Wirkungen, die ästhetischen Strukturen in ihrer Spezifik, in ihrer Historizität und in ihren Funktionsweisen sowie die konkreten Gebrauchsformen dieser medialen Objekte. Die Medienwissenschaft verortet die modernen audiovisuellen Medien in einer umfassenden Geschichte der Öffentlichkeit und der Kultur seit dem 18. Jahrhundert, bezieht insofern auch die Vorgeschichte der modernen Audiovisionen (z. B. Photographie, Pré-Cinéma, Hörfunk) mit ein. Zugleich beschäftigt sich die Medienwissenschaft mit den theoretischen Erklärungen und Zuschreibungen, die die Geschichte dieser Medien begleitet haben und aktuell begleiten.

(2) Die im Verlauf dieses Studiengangs vermittelte historische, analytische und theoretische Kompetenz verbindet sich mit Schlüsselqualifikationen. Diese bestehen vor allem in der Fähigkeit zur sprachlichen und mediengestützten Vermittlung audiovisueller Phänomene, Objekte, Konfigurationen (in ihren singulären Ausprägungen wie auch in Programm-, intermedialen und institutionellen Kontexten) sowie in einem situations- und zielgruppenadäquaten Einsatz. Insgesamt eröffnet sich damit neben der Möglichkeit zur Promotion der Zugang zu folgenden Berufsbereichen und Tätigkeitsfeldern:

- Dramaturgie bei Sendern, Produktionsgesellschaften und Produktionsfirmen
- Programmplanung und Programmgestaltung in Hörfunk- und Fernsehsendern
- Kultur- und Öffentlichkeitsarbeit
- Erwachsenenbildung
- Lehrerausbildung, Lehrerweiterbildung
- Medienwissenschaftliche Forschung und Lehre

(3) Bereiche des Studiengangs sind im einzelnen:

1. Bereich (Modul) A: Geschichte

Qualifikationsziele dieses Bereichs sind:

- Den Absolventinnen / Absolventen erwerben Kenntnisse über die Historizität der audiovisuellen Medien. Exemplarisch werden sie vertraut mit der Dynamik von Medien, die sich im Zusammenhang von technisch-apparativer Entwicklung, sich wandelnden soziokulturellen Bedingungen und medienästhetischen Praxen entfaltet. Das Bewusstsein um die Geschichtlichkeit von Medien, die Vertrautheit mit vergangenen Produk-

tionen und das Wissen um ihre Rezeption sind Voraussetzung für eine eigenverantwortliche und kritische Auseinandersetzung mit aktuellen und zukünftigen Entwicklungen des Films, des Fernsehens und der digitalen Medien.

- Die Absolventinnen / Absolventen werden befähigt, die anhand exemplarisch ausgewählter medienhistorischer Komplexe erworbenen Kenntnisse und analytischen Methoden zu reflektieren, weiterzuentwickeln und auf andere historische Epochen und Zusammenhänge selbstständig zu übertragen.

2. Bereich (Modul) B: Ästhetik

Qualifikationsziele dieses Bereichs sind:

- Anhand exemplarischer Studien zur Ästhetik des Films, des Fernsehens und der digitalen Medien sind die Absolventinnen / Absolventen vertraut mit dem grundsätzlichen form-inhaltlichen Zusammenhang in der Medienpraxis. Ihnen erschließt sich das bedeutungskonstitutive Moment sinnlicher Formgebung, und sie sind in der Lage, das Potential rezeptionsleitender Vorgaben in der Produktion unter Berücksichtigung der intertextuellen und intermedialen Einschreibungen zu analysieren.
- Die Absolventinnen / Absolventen sind in der Lage, die exemplarisch erworbenen Kenntnisse und analytischen Methoden zu reflektieren und in der Übertragung auf andere Gegenstände oder Problemfelder in die gestalterische Medienpraxis konzeptionell einzubringen (z.B. Redaktionsarbeit, Programmplanung).
- Die Absolventinnen / Absolventen sind befähigt, eigenverantwortlich weitere Forschungen zu betreiben.

3. Bereich (Modul) C: Theorie

Qualifikationsziele dieses Bereichs sind:

- Die Absolventinnen / Absolventen sind mit wichtigen historischen und aktuellen Ansätzen zu einer allgemeinen Medientheorie sowie zu Theorien der audiovisuellen Einzelmedien vertraut. Sie verfügen über das Unterscheidungsvermögen, die jeweiligen Voraussetzungen für die theoretische Modellierung, deren Reichweite und ihre grundsätzliche (Nicht-) Kompatibilität mit konkurrierenden Theorien zu erkennen und zu analysieren.
- Die Absolventinnen / Absolventen sind zugleich in der Lage, wissenschaftlich begründete Fragen zur Anwendbarkeit und Adäquatheit der jeweiligen Theorie angesichts einer sich ständig wandelnden Medienlandschaft zu entwickeln und ihnen selbstständig nachgehen zu können.
- Mit dieser methodischen Kompetenz verbindet sich darüber hinaus die Fähigkeit, sich neue Theorien selbstständig erarbeiten und sich mit ihnen auseinandersetzen zu können.

4. Bereich (Modul) D: Gesellschaft

Qualifikationsziele dieses fachübergreifenden Bereichs sind:

- Die Absolventinnen / Absolventen verfügen über ein vertieftes wissenschaftliches Wissen über das wechselseitige Verhältnis von audiovisuellen Produktions-, Distributions- und Rezeptionsprozessen und ihren gesellschaftlichen Bedingungen.
- Die Absolventinnen / Absolventen können die unterschiedlichen Formen von institutionalisierter öffentlicher Kommunikation in ihrer politischen, rechtlichen und ökonomischen Dimension erkennen und als spezifische Formen des sozialen Handelns problematisieren.
- Den Absolventinnen / Absolventen sind grundlegende medienethische Probleme und Aspekte der medialen Praxis als einer Form gesellschaftlichen Handelns bewusst und sie können diese in Hinblick auf mögliche Berufs- und Tätigkeitsfelder reflektieren.

- Die Absolventinnen / Absolventen vermitteln je nach Interessen- und Lehrangebotslage ihre Kenntnisse und ihr Problembewusstsein in einem weiteren, interdisziplinären Kontext.

(4) Der Studiengang ist forschungsorientiert.

§ 3

Studienvoraussetzungen

(1) Studienvoraussetzung ist ein berufsqualifizierender Hochschulabschluss.

Bachelorstudiengänge mit einem hohen Anteil an medienwissenschaftlichen Fachmodulen (wenigstens 60 LP) berechtigen bei Vorliegen einer Bachelorarbeit mit medienwissenschaftlicher Thematik und einer Gesamtnote gemäß § 16 Abs. 2 von wenigstens 2,5 unmittelbar zur Zulassung. Gesamtnoten aus Abschlusszeugnissen anderer Hochschulen werden gemäß § 16 Abs. 6 *Allgemeine Bestimmungen* vergleichbar gemacht. Die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen bestimmt sich nach § 7 *Allgemeine Bestimmungen*.

(2) Liegen diese Voraussetzungen nicht vor, kann der Prüfungsausschuss nach Prüfung der Unterlagen Auflagen machen. Diese werden in der Regel in der Absolvierung eines zusätzlichen fachspezifischen Moduls im Umfang von 18 LP aus dem Angebot des Bachelorstudiengangs „Medienwissenschaft“ (4.-6. Fachsemester) bestehen. Werden die Auflagen nicht binnen der beiden ersten Semester des Studiums erfüllt, erlischt die Zulassung.

(3) Darüber hinaus werden verlangt: Kenntnisse in Englisch und einer weiteren modernen Fremdsprache, die zur Erarbeitung der notwendigen Fachliteratur befähigen. Kenntnisse in Englisch müssen bei Studienbeginn auf Niveau B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen nachgewiesen werden. Die Kenntnisse in der anderen Fremdsprache müssen auf Niveau A2 nachgewiesen werden.

(5) Sofern die erforderlichen Kenntnisse in der weiteren Fremdsprache bei der Bewerbung um den Studienplatz nur auf Niveau A1 nachgewiesen werden können, ist eine Zulassung mit der Auflage möglich, dass das Niveau A2 bis zur Rückmeldung zum dritten Fachsemester nachgewiesen wird.

§ 4

Studienbeginn

Der Studiengang kann nur zu einem Wintersemester aufgenommen werden.

§ 5

Regelstudienzeit, Modularisierung, Arbeitsaufwand (Leistungspunkte)

(1) Die Regelstudienzeit für den Studiengang „Medien und kulturelle Praxis“ beträgt zwei Jahre. Ein Teilzeitstudium ist gemäß § 5 Abs. 1 *Allgemeine Bestimmungen* möglich.

(2) Der Masterstudiengang „Medien und kulturelle Praxis“ ist im Sinne von § 5 Abs. 2 *Allgemeine Bestimmungen* vollständig modularisiert.

(3) Die Gesamtzahl der gemäß § 5 Abs. 3 *Allgemeine Bestimmungen* im Studiengang „Medien und kulturelle Praxis“ zu erwerbenden Leistungspunkte beträgt 120.

(4) Gemäß § 26 Abs. 2 HHG kann zu Beginn der Vorlesungszeit in einer Lehrveranstaltung überprüft werden, ob die in den Modulbeschreibungen als Arbeitsaufwand aufgeführte Vorbereitungsleistung mit Erfolg erbracht wurde. Näheres ist im kommentierten Vorlesungsverzeichnis geregelt.

Textauszug aus § 5 Allgemeine Bestimmungen:

(1) Für jeden Studiengang ist eine Regelstudienzeit festzulegen. Diese beträgt drei bis vier Jahre für einen Bachelorstudiengang und ein bis zwei Jahre für einen Masterstudiengang. Bei konsekutiven Studiengängen muss die Gesamtdauer fünf Jahre betragen. Ein Teilzeitstudium ist zu ermöglichen; die für den jeweiligen Studiengang erforderlichen Leistungspunkte müssen in der maximal doppelten Regelstudienzeit erworben werden können.

(2) Alle Studiengänge, auf die diese Ordnung Anwendung findet, werden in der Modulstruktur angeboten. Modularisierung ist die Zusammenfassung von Stoffgebieten zu thematisch und zeitlich abgerundeten, in sich abgeschlossenen und mit Leistungspunkten versehenen abprüfbaren Einheiten.

(3) Mit erfolgreichem Abschluss eines Moduls werden Leistungspunkte erworben, die einen kalkulierten studentischen Arbeitsaufwand bescheinigen. Ein Leistungspunkt steht für einen studentischen Arbeitsaufwand in Höhe von 30 Stunden. Dies entspricht der Leistungspunktbemessung im Rahmen des Europäischen Systems zur Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen/European Credit Transfer System (ECTS). Das Curriculum für die Studierenden ist so zu gestalten, dass der studentische Arbeitsaufwand für ein Semester in der Regel 30 Leistungspunkte (LP) beträgt. Der Leistungspunkteumfang der einzelnen Module ist in der gemäß Anhang 5 zu erstellenden Modulbeschreibung anzugeben und zu begründen. Sind in Modulen mehrere Teilprüfungen vorgesehen, so ist auch deren jeweiliger Leistungspunkteumfang anzugeben. Der Leistungspunkteumfang eines jeden Moduls ist i.d.R. Gewichtungsfaktor für die gemäß § 16 zu vergebenden Bewertungen.

§ 6

Studienberatung

(1) Für die Studienfachberatung benennt der Fachbereich eine hauptamtlich Lehrende / einen hauptamtlich Lehrenden, die / der für die Studienberatung im Studiengang verantwortlich ist.

(2) Fachübergreifende Studienberatung bietet die Zentrale Arbeitsstelle für Studienorientierung und -beratung (ZAS) der Philipps-Universität an.

§ 7

Anrechnung von Studienzeiten und von Studien- und Prüfungsleistungen

Die Anrechnung von Studienzeiten und von Studien- und Prüfungsleistungen bestimmt sich nach § 7 Allgemeine Bestimmungen.

Textauszug aus § 7 Allgemeine Bestimmungen:

(1) Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienzeiten, die an anderen Universitäten und gleichgestellten wissenschaftlichen Hochschulen in Deutschland oder in anderen Staaten des mit der Gemeinsamen Erklärung der Europäischen Bildungsminister vom 19. Juni 1999 in Bologna vereinbarten Europäischen Hochschulraums erbracht wurden, sowie Studien- und Prüfungsleistungen und Studienzeiten, die in Bachelorstudiengängen an Fachhochschulen erbracht wurden, werden nach dem Europäischen System zur Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen/European Credit Transfer System (ECTS) angerechnet, soweit deren Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der Philipps-Universität Marburg im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen.

(2) Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb des Europäischen Hochschulraums erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationvereinbarungen zu beachten.

(3) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Bewertungen - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Bewertungssystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

§ 8

Inhalt, Aufbau und Gliederung des Studiums

(1) Das Studium gliedert sich in Module, die sich auf die Bereiche des Fachgebiets gem. § 2 Abs. 3 dieser Ordnung beziehen. Die Module und die zugeordneten Leistungspunkte (LP) des Studiums sind:

Modul A: Geschichte (Pflicht):	24 LP
Modul B: Ästhetik (Pflicht):	24 LP
Modul C: Theorie (Pflicht):	24 LP
Modul D: Gesellschaft (Wahlpflicht):	18 LP (dieses Modul kann jeweils durch den Import von Teilmodulen aus anderen Fächern ersetzt werden)
Modul E: Prüfung (Pflicht):	30 LP

(2) Das Absolvieren eines Praktikums wird empfohlen.

(3) Im Studium müssen 120 LP erworben werden. Module und Lehrveranstaltungen an ausländischen Hochschulen sowie im Ausland abgeleistete Praktika können gem. § 7 dieser Ordnung für den Studiengang „Medien und kulturelle Praxis“ anerkannt werden.

§ 9

Lehr- und Lernformen

Die im Studiengang „Medien und kulturelle Praxis“ eingesetzten Lehr- und Lernformen sind:

Vorlesungen

Vorlesungen vermitteln in Übersichtsform komplexe geschichtliche, ästhetische oder gesellschaftliche Zusammenhänge, in denen sich mediale Praxis realisiert. Sie liefern den Studierenden vor allem ein historisches oder strukturelles Orientierungswissen – Basis und Matrix insbesondere für das weiterführende studentische Selbststudium. Das in der Vorlesung erworbene Wissen wird in einer Klausur überprüft.

Seminare

In Seminaren werden fachspezifische Themen von den Studierenden eigenständig bearbeitet. Die im Seminar erworbenen Sach- und Methodenkenntnisse sowie Arbeitstechniken in selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit sollen angewendet werden. Die Teilnehmerinnen / Teilnehmer erarbeiten dafür selbstständig Beiträge unterschiedlicher Länge (Referate, Thesenpapiere, Hausarbeiten), tragen die gewonnenen Erkenntnisse in den Seminarveranstaltungen vor und stellen sie zur Diskussion. In Seminaren sollen komplexe Fragestellungen erarbeitet werden. Neue Problemstellungen werden mit wissenschaftlichen Methoden im Wechsel von Vortrag und Diskussion erörtert und bewertet. Lektüreseminare dienen zur Bearbeitung von Literatur zu ausgewählten Themen, welche von den Studierenden gelesen, verarbeitet und zusammengefasst werden müssen. Seminare können auch in Form von Studienprojektseminaren oder Forschungsseminaren durchgeführt werden. In Projektseminaren werden eigenständige Forschungen innerhalb eines Rahmenthemas durchgeführt. Sie reichen von der Forschungsplanung über die Recherche bis zur

öffentlichen Ergebnispräsentation. Die Arbeit wird in Arbeitsgruppen weitgehend selbstständig durchgeführt. Das Forschungsseminar kann fortgeschrittenen Studierenden die Mitarbeit an speziellen Forschungsprojekten ermöglichen.

Selbststudium

Das Selbststudium dient der Vor- und Nacharbeit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen. Es dient der Recherche und Aneignung von Kontext- und Basiswissen.

E-Learning

Veranstaltungen auf der Basis von elektronisch (meist im Internet) bereitgestellten Lehreinheiten verwenden multimediale Präsentationsformen. Studierende lesen bereitgestellte Texte, bearbeiten Bildmaterial, erarbeiten Lösungen zu Fragen und senden Antworten (auch bei Prüfungen) an Lehrende. Die Kommunikation zwischen Studierenden und Lehrenden erfolgt meist über E-Mail.

Kolloquien

Das Kolloquium dient der Diskussion wissenschaftlicher Erkenntnisse und der Erörterung aktueller Forschungsprobleme. Kolloquien sind Foren des Austauschs von Lehrenden und Studierenden über ihre Masterarbeiten und andere Forschungsarbeiten.

Praktika

In einem Praktikum werden berufsrelevante Qualifikationen erworben. Ein Praktikum umfasst die Auswahl des Praktikumsplatzes, die Kontaktaufnahme mit der Einrichtung und praktisches Arbeiten. Es wird durch eine Praktikumsrichtlinie (siehe Anlage 3) geregelt.

§ 10

Prüfungen

(1) Die Masterprüfung findet in Form von Teilprüfungen im Sukzessivverfahren statt. Sie bestehen in Modulprüfungen bzw. in Teilmodulprüfungen. Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle Module, die gemäß der Masterordnung zu absolvieren sind, bestanden sind.

(2) Prüfungsformen sind mündliche Prüfungen, Referate, Thesenpapiere und Hausaufgaben, Klausuren, Hausarbeiten, Projektarbeiten und -präsentationen und Kombinationen von diesen Formen. Näheres wird in den Modulbeschreibungen (Anlage 1) geregelt.

(3) Durch eine mündliche Prüfungsleistung soll die Kandidatin / der Kandidat nachweisen, dass sie / er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Ferner soll festgestellt werden, ob die Kandidatin / der Kandidat über ein dem Stand des Studiums entsprechendes Grundlagenwissen verfügt. Die Mindestdauer soll 30 Minuten je Kandidatin / Kandidat nicht unterschreiten. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungsleistungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Prüfling im Anschluss an die mündlichen Prüfungsleistungen bekannt zu geben. Mündliche Prüfungen können als Gruppenprüfungen durchgeführt werden.

(4) Ein Referat ist eine mündliche Prüfungsleistung, mit der die Kandidatin / der Kandidat im Rahmen eines Seminars oder einer ähnlichen Veranstaltung nachweist, dass sie / er die erworbenen Sach- und Methodenkenntnisse sowie Arbeitstechniken in selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit anwenden kann. Mit dem Referat präsentiert die Kandidatin / der Kandidat in der Regel ihre / seine Arbeitsergebnisse vor anderen Studierenden und seiner Prüferin / seinem Prüfer. Die Dauer des Referats ist in den Modulbeschreibungen (Anlage 1) festgelegt.

(5) In den Klausurarbeiten und sonstigen schriftlichen Arbeiten soll die Kandidatin / der Kandidat nachweisen, dass sie / er auf der Basis des notwendigen Grundlagenwissens in begrenzter

Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden ihres / seines Faches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten kann. Die Modulregelungen können vorsehen, dass der Kandidatin / dem Kandidaten Themen zur Auswahl gestellt werden. Die Dauer einer Klausurarbeit darf 90 Minuten nicht unterschreiten.

(6) Eine schriftliche Hausarbeit wird im Zusammenhang mit einer oder mehreren Lehrveranstaltungen angefertigt. Mit der Hausarbeit hat die Kandidatin / der Kandidat nachzuweisen, dass sie / er die erworbenen Sach- und Methodenkenntnisse sowie Arbeitstechniken in selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit anwenden kann. Die maximale Bearbeitungszeit einer schriftlichen Hausarbeit beträgt sechs Wochen. Die Arbeit soll einen Umfang von 15 bis 20 Seiten nicht überschreiten.

(7) Durch Projektarbeiten wird in der Regel die Fähigkeit zur Teamarbeit und insbesondere zur Entwicklung, Durchführung und Präsentation von Konzepten nachgewiesen. Hierbei soll die Kandidatin / der Kandidat nachweisen, dass sie / er an einer größeren Aufgabe Ziele definieren sowie interdisziplinäre Lösungsansätze und Konzepte erarbeiten kann. Die Dauer der Projektarbeiten wird in den jeweiligen Modulbeschreibungen geregelt. Bei einer in Form einer Teamarbeit erbrachten Projektarbeit muss der Beitrag des einzelnen Kandidaten deutlich erkennbar und bewertbar sein und die Anforderungen nach Satz 1 erfüllen.

(8) Studierende desselben Studiengangs sind berechtigt, bei mündlichen Prüfungen zuzuhören. Dies gilt nicht für die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. Nach Maßgabe der räumlichen Kapazitäten kann die Zahl der Zuhörer und Zuhörerinnen begrenzt werden. Der Kandidat oder die Kandidatin kann begründeten Einspruch gegen die Zulassung von Zuhörern und Zuhörerinnen erheben.

(9) Soweit die Masterordnung die Möglichkeit einräumt, an Modulen teilzunehmen, die in der Anlage nicht genauer spezifiziert sind (Module aus anderen Studiengängen), so findet abweichend von der hier vorliegenden Ordnung die Studien- und Prüfungsordnung Anwendung, in deren Rahmen das entsprechende Modul angeboten wird.

§ 11

Masterarbeit

(1) Im Modul E (Prüfung) wird eine schriftliche Prüfungsarbeit (Masterarbeit) angefertigt. Das Thema der Masterarbeit, die ca. 80 Seiten (anderthalbzeilig, Schriftgröße 12 Punkt) umfassen soll, muss so beschaffen sein, dass es innerhalb einer Frist von 6 Monaten bearbeitet werden kann. Gruppenarbeiten sind ausgeschlossen.

(2) Voraussetzung für die Zulassung zur Masterarbeit ist das erfolgreiche Absolvieren der Module A und B sowie von mindestens 10 LP im Modul C und D. Die Module C und D (siehe § 8 Abs. 1) können nach der Zulassung zur Masterarbeit abgeschlossen werden.

(3) In der Masterarbeit soll die Kandidatin / der Kandidat zeigen, dass sie / er in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus den Gegenstandsbereichen des Masterstudiengangs „Medien und kulturelle Praxis“ selbstständig wissenschaftlich zu bearbeiten. Sie / er weist nach, dass sie / er

- die Techniken wissenschaftlichen Arbeitens beherrscht,
- die Form und Struktur wissenschaftlicher Argumentation beherrscht,
- die Fähigkeit zu eigenständiger Textproduktion besitzt,
- die Fähigkeit besitzt, sich selbstständig neue, komplexe Wissensgebiete zu erschließen

und sie auf dem aktuellen Forschungsstand zu verarbeiten.

(4) Des weiteren gelten die Regelungen des § 11 „Allgemeine Bestimmungen“.

Textauszug aus § 11 Allgemeine Bestimmungen:

(1) Eine Abschlussarbeit (Bachelor- bzw. Masterarbeit) ist obligatorischer Bestandteil jedes Studiengangs. Diese Modulprüfung kann auch ein Kolloquium umfassen.

(2) Die Bachelor- bzw. Masterordnung legt die Voraussetzungen fest, unter denen eine Zulassung zur Bachelor- bzw. Masterarbeit erfolgen kann.

(3) Die Abschlussarbeit (Bachelor- oder Masterarbeit) ist eine Prüfungsarbeit, mit der der Kandidat oder die Kandidatin die Fähigkeit nachweisen soll, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Gegenstandsbereich des für den Studiengang in Frage kommenden Fächerspektrums selbständig nach wissenschaftlichen Methoden in dem festgelegten Zeitraum zu bearbeiten. Die Bachelor- bzw. Masterordnung beschreibt das Prüfungsziel der Abschlussarbeit mit konkretem Bezug auf die mit dem Studiengang angestrebte Gesamtqualifikation und legt die Anzahl der der Abschlussarbeit zugewiesenen Leistungspunkte fest. Der Umfang einer Bachelorarbeit beträgt zwischen 6 und 12 Leistungspunkten. Der Umfang einer Masterarbeit beträgt zwischen 15 und 30 Leistungspunkten.

(4) Die jeweiligen Bachelor- und Masterordnungen können Abschlussarbeiten in Gruppenarbeit zulassen. Bei Abschlussarbeiten, die von mehreren Studierenden angefertigt werden, muss der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Kandidaten oder der einzelnen Kandidatin aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar sein.

(5) Das Thema der Abschlussarbeit muss so beschaffen sein, dass es innerhalb der vorgesehenen Frist bearbeitet werden kann.

(6) Das Thema der Bachelor- bzw. Masterarbeit wird von dem Betreuer oder von der Betreuerin bzw. dem Prüfer oder der Prüferin dem Prüfungsausschuss vorgelegt und von diesem vergeben. Findet der Kandidat oder die Kandidatin keinen Betreuer oder keine Betreuerin, so sorgt der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass dieser oder diese rechtzeitig ein Thema für die Bachelor- bzw. die Masterarbeit erhält.

(7) Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit bzw. der Masterarbeit ist in der Bachelor- bzw. Masterordnung festzulegen. Die Regelung gemäß Satz 1 soll auch Verlängerungsmöglichkeiten und dazu führende Gründe benennen.

(8) Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Ein neues Thema ist unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von vier Wochen, zu stellen. Mit der Ausgabe des Themas beginnt die vorgesehene Arbeitszeit erneut.

(9) Die Bachelor- bzw. Masterarbeit kann an einem externen Fachbereich oder an einer externen wissenschaftlichen Einrichtung durchgeführt werden, sofern die fachwissenschaftliche Betreuung gewährleistet ist. Es entscheidet der Prüfungsausschuss.

(10) Die Bachelor- bzw. Masterarbeit ist fristgemäß bei dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses über das zuständige Prüfungsamt abzugeben. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat der Kandidat oder die Kandidatin schriftlich zu versichern, dass er oder sie die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Wird die Bachelor- bzw. Masterarbeit nicht fristgerecht abgegeben, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ gemäß § 16 bewertet.

(11) Die Bachelor- bzw. Masterarbeit ist gemäß § 23 Abs. 4 Satz 1 HHG von zwei Prüfern oder Prüferinnen zu bewerten. Der Prüfungsausschuss leitet die Bachelor- bzw. Masterarbeit dem Betreuer oder der Betreuerin als Erstgutachter oder Erstgutachterin zu. Gleichzeitig bestellt der Prüfungsausschuss einen weiteren Gutachter oder eine weitere Gutachterin aus dem Kreis der Prüfungsberechtigten gemäß § 13 zur Zweitbewertung und leitet ihm oder ihr die Arbeit zu. Mindestens einer der Gutachtenden soll Professor oder Professorin oder Hochschuldozent oder Hochschuldozentin des zuständigen Fachbereichs der Philipps-Universität Marburg sein.

(12) Weichen die von den beiden Gutachtenden vergebenen Noten um nicht mehr als eine volle Notenstufe gemäß § 16 voneinander ab, so wird die Note der Abschlussarbeit durch Mittelung der

beiden vorgeschlagenen Noten bestimmt. Weichen die Noten um mehr als eine volle Notenstufe voneinander ab, so beauftragt der Prüfungsausschuss einen weiteren Gutachter oder eine weitere Gutachterin. Die Note der Abschlussarbeit entspricht dem Median der drei Gutachten.

(13) Die Bachelor- bzw. Masterarbeit ist nicht bestanden, wenn die Gesamtnote nicht mindestens „ausreichend“ (5 Punkte gemäß § 16; Note 4,0) ist. Sie kann einmal wiederholt werden. § 18 Abs. 1 Satz 5 findet keine Anwendung. Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass der Kandidat oder die Kandidatin innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe des Nichtbestehens ein neues Thema für eine Bachelor- bzw. Masterarbeit erhält. Eine Rückgabe des Themas innerhalb der in Absatz 9 Satz 2 genannten Frist ist nur zulässig, wenn der Kandidat oder die Kandidatin bei der ersten Anfertigung seiner oder ihrer Bachelor- bzw. Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatte. Eine zweite Wiederholung der Bachelorarbeit oder der Masterarbeit ist ausgeschlossen.

§ 12 Prüfungsausschuss

Es gelten die Regelungen des § 12 *Allgemeine Bestimmungen*.

Textauszug aus § 12 Allgemeine Bestimmungen:

(1) Der Prüfungsausschuss ist für die Einhaltung der Bestimmungen dieser Ordnung und der jeweils maßgeblichen Bachelor- oder Masterordnung zuständig. Er berichtet dem Fachbereichsrat über die Entwicklung der Prüfungen und der Studienzeiten, gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsbestimmungen und legt die Verteilung der Modulbewertungen und der Gesamtnoten offen.

(2) Jedem Prüfungsausschuss gehören in der Regel fünf Mitglieder, darunter drei Angehörige der Gruppe der Professoren, ein Angehöriger oder eine Angehörige der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter und ein Studierender oder eine Studierende an. Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter oder eine Stellvertreterin zu wählen. Die Amtszeit der nichtstudentischen Mitglieder beträgt zwei Jahre; die der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr.

(3) Die Mitglieder und deren Stellvertreter oder Stellvertreterinnen werden auf Vorschlag ihrer jeweiligen Gruppenvertreter oder Gruppenvertreterinnen von dem Fachbereichsrat, der die Bachelor- bzw. Masterordnung erlässt, bestellt. Aus seiner Mitte wählt der Prüfungsausschuss den Vorsitzenden oder die Vorsitzende. Der oder die Vorsitzende muss der Gruppe der Professoren angehören. Der Ausschuss kann dem oder der Vorsitzenden einzelne Aufgaben übertragen.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme von Prüfungen anwesend zu sein.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter oder Stellvertreterinnen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im Öffentlichen Dienst stehen, haben sie sich gegenüber dem oder der Vorsitzenden schriftlich zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 13 Prüfer und Prüferinnen, Beisitzer und Beisitzerinnen

Für die Bestellung von Prüferinnen / Prüfern und Beisitzerinnen / Beisitzern gelten die Regelungen von § 13 *Allgemeine Bestimmungen*.

Textauszug aus § 13 Allgemeine Bestimmungen:

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer und Prüferinnen für Modulprüfungen und Teilmodulprüfungen; er bestellt ggf. Beisitzer und Beisitzerinnen. Der Prüfungsausschuss kann die Bestellung dem oder der Vorsitzenden übertragen. Zu Prüfern und Prüferinnen dürfen nur Professoren oder Professorinnen oder andere nach § 23 Abs. 3 HHG prüfungsberechtigte Personen bestellt werden.

(2) Werden Module von mehreren Fächern angeboten, erfolgt die Einsetzung der Prüfer und Prüferinnen und Beisitzer und Beisitzerinnen durch übereinstimmenden Beschluss aller zuständigen Prüfungsausschüsse. Wird ein Modul von einem Fach angeboten, setzt der zuständige Prüfungsausschuss die Prüfer und Prüferinnen und die Beisitzer und Beisitzerinnen ein.

(3) Die Namen der Prüfer und Prüferinnen und Beisitzer und Beisitzerinnen werden den Studierenden in geeigneter Form öffentlich bekannt gegeben.

(4) Findet eine mündliche Einzelprüfung statt, ist sie von einem Prüfer oder einer Prüferin mit einem Beisitzer oder einer Beisitzerin durchzuführen. Andere mündliche Prüfungen können ohne Beisitzer oder Beisitzerin durchgeführt werden (z.B. Referat). Der Beisitzer oder die Beisitzerin führt in der Regel das Protokoll. Er oder sie ist vor der Bewertung zu hören. Zum Beisitzer oder zur Beisitzerin von Modulprüfungen und Teilmodulprüfungen in Bachelorstudiengängen darf nur bestellt werden, wer die Bachelorprüfung im entsprechenden Studiengang oder eine vergleichbare mindestens gleichwertige Prüfung bereits erfolgreich abgelegt hat. Zum Beisitz von Modulprüfungen und Teilmodulprüfungen in Masterstudiengängen darf nur bestellt werden, wer die Masterprüfung im entsprechenden Studiengang oder eine vergleichbare mindestens gleichwertige Prüfung bereits erfolgreich abgelegt hat.

(5) Der Kandidat oder die Kandidatin kann den Prüfer oder die Prüferin für die Abschlussarbeit vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.

(6) Die für das Modul bestellten Prüfer und Prüferinnen, Beisitzer und Beisitzerinnen sind gemeinsam mit dem Prüfungsausschuss und dem Studiausschuss für die Qualitätskontrolle und -sicherung des Moduls zuständig.

§ 14

Anmeldung und Fristen zur Ablegung von Prüfungen

(1) Anmeldungen zu Lehrveranstaltungen, in denen Prüfungen stattfinden, sind in der Regel bis eine Woche nach Beginn der Vorlesungszeit möglich.

(2) Der Prüfungszeitraum variiert in Abhängigkeit von der Form der Modulprüfungen bzw. Teilmodulprüfungen. Modulprüfungen bzw. Teilmodulprüfungen, die in der Form einer mündlichen Prüfung oder einer Klausurarbeit erfolgen, finden im Rahmen einer zugehörigen Modulveranstaltung oder im unmittelbaren Anschluss daran statt. Modulprüfungen bzw. Teilmodulprüfungen, die in der Form eines Referats, einer Führung oder einer Projektarbeit erfolgen, finden im Rahmen einer zugehörigen Modulveranstaltung statt. Modulprüfungen bzw. Teilmodulprüfungen, die in der Form einer schriftlichen Hausarbeit erfolgen, finden im Anschluss an eine zugehörige Modulveranstaltung statt und enden in der Regel 4 Wochen vor Beginn der nächsten Vorlesungszeit.

(3) Wiederholungsprüfungen finden in der Frist der letzten 3 Wochen vor Beginn des neuen Semesters und in der ersten Woche dieses neuen Semesters statt. Bei Modulprüfungen bzw. Teilmodulprüfungen, die in der Form einer mündlichen Prüfung, einer Klausurarbeit, eines Referats oder einer Projektarbeit stattgefunden haben, wird die Form der Wiederholungsprüfung als mündliche Prüfung oder Klausurarbeit von der Prüferin / dem Prüfer festgelegt. Bei Modulprüfungen bzw. Teilmodulprüfungen, die in der Form einer schriftlichen Hausarbeit stattgefunden haben, besteht die Wiederholungsprüfung in der Überarbeitung derselben Hausarbeit.

(4) Zu Prüfungen muss sich die / der Studierende innerhalb des Anmeldezeitraums in der vom Prüfungsausschuss festgelegten Form anmelden. Der Anmeldezeitraum zu Modulprüfungen bzw. Teilmodulprüfungen, die in der Form einer mündlichen Prüfung, einer Klausurarbeit oder einer schriftlichen Hausarbeit erfolgen, liegt in der vierten Woche vor Vorlesungsende. Die Anmeldung zu Modulprüfungen bzw. Teilmodulprüfungen, die in der Form eines Referats, einer Führung oder einer Projektarbeit erfolgen, geschieht spätestens in der zweiten Woche der Vorlesungszeit desjenigen Semesters, in dem die Prüfung stattfinden soll.

(5) An Prüfungen darf teilnehmen, wer an der Philipps-Universität für einen Studiengang eingeschrieben ist, dem das jeweilige Modul durch die Prüfungsordnung zugeordnet oder gemäß § 10 Abs. 9 wählbar ist, wer die Zulassungsvoraussetzungen, die die Prüfungs- und Studienordnung

des jeweiligen Studienganges für das Modul festlegt, erfüllt, und wer den Prüfungsanspruch in dem Studiengang oder einem verwandten Studiengang nicht verloren hat.

(6) Bestandene Modulprüfungen können nicht wiederholt werden.

(7) Ort und Zeitraum der Prüfung sowie die Form der Anmeldung sind den Studierenden rechtzeitig in geeigneter Form öffentlich bekannt zu geben. Ebenso sind die Rücktrittsbedingungen bekannt zu geben. Über die Zulassung bzw. Nicht-Zulassung zu einer Prüfung ist die Kandidatin / der Kandidat in der vom Prüfungsamt festgesetzten Form zu informieren.

§ 15

Studien- und Prüfungsleistungen bei Krankheit und Behinderungen sowie bei familiären Belastungen

Es gelten die Regelungen gemäß § 15 *Allgemeine Bestimmungen*.

Textauszug aus § 15 Allgemeine Bestimmungen:

(1) Macht ein Kandidat oder eine Kandidatin durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er oder sie wegen Krankheit oder Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten oder der Kandidatin zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form oder in einer verlängerten Prüfungszeit zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

(2) Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zu Prüfungen, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, findet Abs. 1 auch für den Fall der notwendigen alleinigen Betreuung eines oder einer nahen Angehörigen Anwendung. Nahe Angehörige sind Kinder, Eltern, Großeltern, Ehe- und Lebenspartner sowie -partnerinnen. Gleiches gilt für den Personenkreis nach § 3 und § 6 Mutterschutzgesetz.

§ 16

Bewertung der Prüfungsleistungen

Prüfungsleistungen werden gemäß § 16 *Allgemeine Bestimmungen* bewertet. Die Gesamtnote errechnet sich aus dem nach Leistungspunkten (LP) gewichteten Durchschnitt der Modulnoten.

Textauszug aus § 16 Allgemeine Bestimmungen:

(1) Die Bewertungen für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern und Prüferinnen festgesetzt.

(2) Es wird ein Bewertungssystem verwendet, das Bewertungspunkte mit Noten verknüpft. Die Verknüpfung ergibt sich aus folgender Tabelle:

<i>a</i>	<i>b</i>	<i>c</i>
<i>Note</i>	<i>Definition</i>	<i>Punkte</i>
<i>sehr gut (1)</i>	<i>eine hervorragende Leistung</i>	<i>15, 14, 13</i>
<i>gut (2)</i>	<i>eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt</i>	<i>12, 11, 10</i>
<i>befriedigend (3)</i>	<i>eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht</i>	<i>9, 8, 7</i>
<i>ausreichend (4)</i>	<i>eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt</i>	<i>6, 5</i>
<i>nicht ausreichend (5)</i>	<i>eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt</i>	<i>4, 3, 2, 1</i>

(3) Die Prüfungsleistungen sind unter Anwendung der Punktezahlen von 1 bis 15 zu bewerten. In besonders begründeten Ausnahmefällen (z.B. Praktika) können Prüfungsleistungen abweichend von Abs. 2 mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet werden. Bewertungen für zusammengesetzte Prüfungen errechnen sich in der Regel aus den mit Leistungspunkten gewichteten Teilleistungen. Die Prüfungs- und Studienordnung kann verbindliche Prüfungsabfolgen von Modul- und Teilmodulprüfungen vorsehen; diese sind in den Modulbeschreibungen zu präzisieren. Sofern Teilleistungen die Voraussetzung für die Teilnahme an einer weiteren Prüfung innerhalb des Moduls darstellen, sollen sie gemäß Abs. 2 bewertet sein und in die Bewertung des Moduls eingehen. Bei der Mittelwertbildung erhaltene Punktwerte werden ggf. bis auf eine Dezimalstelle gerundet. Den sich so ergebenden gemittelten Punktezahlen können Noten zugeordnet werden.

(4) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn mindestens 5 Punkte erreicht worden sind. Besteht die Modulprüfung aus Teilprüfungen, kann vorgesehen werden, dass ein Notenausgleich zwischen den Teilprüfungen möglich ist; die Prüfungs- und Studienordnung eines Studienganges kann weiterhin vorsehen, dass bestimmte Teilprüfungen bestanden sein müssen, damit das Modul bestanden ist.

(5) Die Gesamtnote errechnet sich in der Regel aus dem nach ECTS-Punkten gewichteten Durchschnitt der Modulprüfungsbewertungen. Die Gesamtnote ist in Worten auszudrücken; dahinter ist in Klammern die aus den Bewertungspunkten errechnete Note ohne Rundung bis zur ersten Dezimalstelle einschließlich aufzuführen.

(6) Modulprüfungsbewertungen und die Gesamtbewertung werden in das relative Notensystem des Europäischen Systems zur Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen/European Credit Transfer System (ECTS) umgesetzt. Für die Erstellung von Datenabschriften (transcripts of record) und für die Darstellung der Gesamtnote im Diploma Supplement gemäß Anhang 3 werden die Bewertungspunktezahlen und Noten auch als relative ECTS-Noten dargestellt. Dabei wird in prozentualen Anteilen der Rang unter Prüfungsteilnehmern und -teilnehmerinnen von Vergleichsgruppen angegeben, die die jeweilige Prüfung bestanden haben. Dabei ist die Note

A = die Note, die die besten 10 % derjenigen erzielen, die bestanden haben

B = die Note, die die nächsten 25 % in der Vergleichsgruppe erzielen

C = die Note, die die nächsten 30 % in der Vergleichsgruppe erzielen

D = die Note, die die nächsten 25 % in der Vergleichsgruppe erzielen

E = die Note, die die nächsten 10 % in der Vergleichsgruppe erzielen

FX = „nicht bestanden; es sind Verbesserungen erforderlich, bevor die Leistungen anerkannt werden“

F = „nicht bestanden; es sind erhebliche Verbesserungen erforderlich“.

§ 17

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

Für Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß gilt § 17 Allgemeine Bestimmungen.

Textauszug aus § 17 Allgemeine Bestimmungen:

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn der Kandidat oder die Kandidatin einen für ihn oder sie bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn er oder sie von einer Prüfung, die er oder sie angetreten hat, ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten oder der Kandidatin kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Ist ein Kandidat oder eine Kandidatin durch die Krankheit eines von ihm oder ihr zu versorgenden Kindes zum Rücktritt oder Versäumnis gezwungen, kann der Kandidat oder die Kandidatin bezüglich der Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zur Prüfung, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten dieselben Regelungen in Anspruch nehmen, die bei Krankheit eines Kandidaten oder einer Kandidatin selbst gelten. Wird der Grund anerkannt, so wird ein

neuer Termin anberaunt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht der Kandidat oder die Kandidatin, das Ergebnis seiner oder ihrer Prüfungsleistungen durch Täuschung oder nicht zugelassene Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet. Ein Kandidat oder eine Kandidatin, der oder die den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder der jeweiligen Prüferin oder dem oder der Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten oder die Kandidatin von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Der Kandidat oder die Kandidatin kann innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Bekanntgabe einer Entscheidung gemäß Absatz 3 Satz 1 und 2 verlangen, dass die Entscheidungen vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind dem Kandidaten oder der Kandidatin unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 18

Wiederholung von Prüfungen

Die Wiederholung von Prüfungen bestimmt sich nach § 18 *Allgemeine Bestimmungen*. Die Wiederholbarkeit der Masterarbeit regelt § 11, Abs. 13 *Allgemeine Bestimmungen*.

Textauszug aus § 18 Allgemeine Bestimmungen:

(1) Die Wiederholung bestandener Modulprüfungen oder Teilmodulprüfungen ist nur im Rahmen von Freiversuchen gemäß § 14 Abs. 5 zulässig. Nicht bestandene Modulprüfungen können wiederholt werden. Besteht ein Modul aus Teilmodulprüfungen, so können diese wiederholt werden, wenn sie nicht bestanden wurden und dadurch das Modul noch nicht bestanden ist. Jedem oder jeder Studierenden wird hierfür ein Punktekonto in Höhe der Anzahl der Leistungspunkte eines Studienganges eingerichtet, sofern die Prüfungs- und Studienordnung eines Studienganges keine höhere Grenze vorsieht. Vom Punktekonto werden Punkte in der Anzahl der dem Modul bzw. dem Teilmodul zugewiesenen Leistungspunkte abgezogen, sobald die zugehörige Prüfung oder Wiederholungsprüfung nicht bestanden wurde. Die Prüfungs- und Studienordnung eines Studienganges kann auch eine Begrenzung der Anzahl der Wiederholungsversuche einer Prüfung oder die Beschränkung der Wiederholungsmöglichkeit einer Prüfung innerhalb einer bestimmten Frist vorsehen; ist eine solche Beschränkung vorgesehen, sollen der oder dem Studierenden mindestens zwei Wiederholungsmöglichkeiten zur Verfügung stehen, solange das Punktekonto nicht erschöpft ist.

(2) Von der Regelung nach Abs. 1 ausgenommen ist die Bachelor- bzw. Masterarbeit; deren Wiederholbarkeit regelt § 11 Abs. 13.

(3) Weichen die Bestimmungen zur Wiederholung von Prüfungen bei Modulen gemäß § 10 Abs. 4 von den Regelungen der Studien- und Prüfungsordnung der oder des Studierenden ab, so gilt entsprechend die Studien- und Prüfungsordnung desjenigen Studienganges, in dessen Rahmen die Module angeboten werden.

§ 19

Endgültiges Nicht-Bestehen der Masterprüfung und Verlust des Prüfungsanspruches

Das endgültige Nicht-Bestehen der Masterprüfung und den Verlust des Prüfungsanspruches legt § 19 *Allgemeine Bestimmungen* fest.

Textauszug aus § 19 Allgemeine Bestimmungen:

(1) Der Prüfungsanspruch in dem Studiengang, für den der oder die Studierende eingeschrieben ist, geht endgültig verloren, sobald das Punktekonto gemäß § 18 Abs. 1 negativ geworden ist. Dies gilt nicht, wenn im selben Prüfungszeitraum die Voraussetzungen für das Bestehen der Bachelor- oder Masterprüfung dadurch erbracht werden, dass der oder die Studierende sich einer größeren

Anzahl an Wahlpflichtprüfungen unterzogen hat, als für das Bestehen der Bachelor- oder Masterprüfung erforderlich ist. Die Bachelor- oder Masterprüfung ist auch dann endgültig nicht bestanden, wenn die Prüfungs- und Studienordnung gemäß § 18 Abs. 1 eine Beschränkung der Wiederholungsversuche einer Prüfung oder eine Frist für die Wiederholung einer Prüfung vorsieht und innerhalb dieser Grenzen die Prüfung nicht bestanden ist.

(2) Die Bachelor- oder Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Bachelor- oder Masterarbeit im zweiten Versuch gemäß § 11 Abs. 13 nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt. Über das endgültige Nichtbestehen (Verlust des Prüfungsanspruchs) wird ein Bescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

§ 20

Freiversuch

Ein Freiversuch ist nicht vorgesehen.

§ 21

Verleihung des Mastergrades

Aufgrund der bestandenen Masterprüfung wird der akademische Grad *Master of Arts* (M. A.) verliehen.

§ 22

Einsicht in die Prüfungsakte und Prüfungsdokumentation

Einsicht in die Prüfungsakte ist gemäß § 22 *Allgemeine Bestimmungen* auf Antrag möglich.

§ 23

Zeugnis, Urkunde, *Diploma Supplement*

Nach der bestandenen Masterprüfung erhält der/die Studierende ein Zeugnis, das die Gesamtnote und die in den Modulen erzielten Noten enthält, eine Urkunde über die Verleihung des Abschlussgrades und ein *Diploma Supplement* gemäß § 23 *Allgemeine Bestimmungen*.

§ 24

Geltungsdauer

Die Masterordnung gilt für alle Studierenden, die ihr Studium im Studiengang „Medien und kulturelle Praxis: Geschichte, Ästhetik, Theorie“ an der Philipps-Universität Marburg vor dem Wintersemester 2010/2011 aufgenommen haben.

§ 25

In-Kraft-Treten

Die Masterordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg in Kraft.

Marburg, 27. Juni 2007

gez.

Prof. Dr. Jürgen Erich Schmidt

Dekan des Fachbereichs Germanistik und Kunstwissenschaften
der Philipps-Universität Marburg

Anlage 1: Modulbeschreibungen

SE = Seminar
 VL = Vorlesung
 KO = Kolloquium

Modulbezeichnung	Modul A: Geschichte
Leistungspunkte	24 LP
Inhalt und Qualifikationsziel	Das Modul A vermittelt Erkenntnisse über die Historizität der audiovisuellen Medien. Es macht exemplarisch vertraut mit der Dynamik von Medien, die sich im Zusammenhang von technisch-apparativer Entwicklung, sich wandelnden soziokulturellen Bedingungen und medienästhetischen Praxen entfaltet. Das Bewußtsein um die Geschichtlichkeit von Medien, die Vertrautheit mit vergangenen Produktionen und das Wissen um ihre Rezeption sind Voraussetzung für eine eigenverantwortliche und kritische Auseinandersetzung mit aktuellen und zukünftigen Entwicklungen des Films, des Fernsehens oder der digitalen Medien. Die Vorlesung liefert epochen- oder genreorientiert einen Überblick über größere Zusammenhänge der Film- oder Fernsehgeschichte. Die Seminare (Referate und Hausarbeiten) sollen die Studierenden anleiten, Schlüsselqualifikationen zu erwerben, eigenständige wissenschaftliche Erkenntnisleistungen zu entwickeln und mündliche wie schriftliche Darstellungskompetenz zu erreichen. Im Kolloquium sollen die Studierenden befähigt werden, eine vertiefende Diskussion vor dem Hintergrund der je aktuellen Forschungsdiskussion zu leisten.
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	1 VL 2 SE 1 KO
ggf. Lehr- und Prüfungssprache	In der Regel Deutsch
Voraussetzungen für die Teilnahme	Vorbereitung auf die Lehrveranstaltungen nach Maßgaben des Veranstaltungskommentars.
Verwendbarkeit des Moduls	Studiengang „Medien und kulturelle Praxis“
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Regelmäßige Teilnahme, mindestens mit ausreichend bewerteter Leistungsnachweis in den folgenden Veranstaltungen und Prüfungsformen: 1 VL (Klausur) 2 SE (Thesenpapier und Hausarbeit) Die Note wird aufgrund der schriftlichen Leistung(en) vergeben. Das Thesenpapier wird eine Woche vor dem Termin eingereicht, zu dem das Thema vorgesehen ist. Die Seminarleitung bestimmt, wer das Thema vorträgt. 1 KO (Referat zu Forschungsfragen)
Arbeitsaufwand	720 Stunden (VL 120, SE 180 und 240, KO 180).
Noten	Die Modulnote ergibt sich aus den Noten der Teilmodulprüfungen und wird durch Gewichtung nach LP-Wertigkeit der Veranstaltungen ermittelt, an die sich die Teilmodulprüfungen anschließen. 1 VL (4 LP) = 4/24 1 SE (6 LP) = 6/24 1 SE (8 LP) = 8/24 1 KO (6 LP) = 6/24
Turnus des Angebots	Jährlich
Dauer des Moduls	2 Semester

Modulbezeichnung	Modul B: Ästhetik
Leistungspunkte	24 LP
Inhalt und Qualifikationsziel	<p>Das Modul B bietet ausgewählte Studien zur Ästhetik des Films, des Fernsehens und der digitalen Medien. Sie machen vertraut mit dem form-inhaltlichen Zusammenhang in der Medienpraxis, untersuchen das je bedeutungskonstitutive Moment sinnlicher Formgebung und analysieren das Potential rezeptionsleitender Vorgaben unter Berücksichtigung der intertextuellen und intermedialen Einschreibungen in der Produktion.</p> <p>Die Vorlesung liefert exemplarische Fallstudien und reflektiert die Methoden der Untersuchung, die Seminare sollen die Studierenden zur eigenständigen Analyse und kritischen Auseinandersetzung mit Produktionen aus dem Bereich Film, Fernsehen und digitaler Medien unter besonderer Berücksichtigung ihrer medienästhetischen Eigenart befähigen. Im Kolloquium sollen die Studierenden befähigt werden, eine vertiefende Diskussion vor dem Hintergrund der je aktuellen Forschungsdiskussion zu leisten. Ziel des Moduls ist es, die Studierenden an eigenständige wissenschaftliche Forschung heranzuführen.</p>
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	1 VL 2 SE 1 KO
ggf. Lehr- und Prüfungssprache	In der Regel Deutsch
Voraussetzungen für die Teilnahme	Vorbereitung auf die Lehrveranstaltungen nach Maßgabe des Veranstaltungskommentars.
Verwendbarkeit des Moduls	Studiengang „Medien und kulturelle Praxis“
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	<p>Regelmäßige Teilnahme und mindestens mit ausreichend bewerteter Leistungsnachweis in den folgenden Veranstaltungen und Prüfungsformen:</p> <p>1 VL (Klausur)</p> <p>2 SE (Thesenpapier und Hausarbeit. Die Note wird aufgrund der schriftlichen Leistung(en) vergeben. Das Thesenpapier wird eine Woche vor dem Termin eingereicht, zu dem das Thema vorgesehen ist. Die Seminarleitung bestimmt, wer die Thesen vorträgt.)</p> <p>1 KO (Referat zu Forschungsfragen)</p>
Arbeitsaufwand	720 Stunden (VL 120, SE 180 und 240, KO 180).
Noten	<p>Die Modulnote ergibt sich aus den Noten der Teilmodulprüfungen und wird durch Gewichtung nach LP-Wertigkeit der Veranstaltungen ermittelt, an die sich die Teilmodulprüfungen anschließen.</p> <p>1 VL (4 LP) = 4/24 1 SE (6 LP) = 6/24 1 SE (8 LP) = 8/24 1 KO (6 LP) = 6/24</p>
Turnus des Angebots	Jährlich
Dauer des Moduls	2 Semester

Modulbezeichnung	Modul C: Theorie
Leistungspunkte	24 LP
Inhalt und Qualifikationsziel	<p>Ziel des Moduls C ist es, die Studierenden zu einer fundierten theoretischen Reflexion audiovisueller Massenmedien zu befähigen. Im Mittelpunkt steht dabei die Vermittlung einer vertiefenden Kenntnis der wichtigsten medientheoretischen Ansätze sowie der Qualifikation, um kritisch den analytischen Wert dieser Ansätze einschätzen zu können. Das Spektrum reicht von den Klassikern der Medientheorien bis zu aktuellen, kontrovers diskutierten Entwürfen.</p> <p>Die Studierenden sollen in den Seminaren auf dem Niveau anspruchsvoller wissenschaftlicher Debatten über Grundlagen und Erkenntnisinteressen der Theoriekonstruktion, über konkurrierende Paradigmen der Medientheorie sowie über Fragen der Anwendbarkeit und Adäquatheit angesichts einer sich stets wandelnden Medienlandschaft reflektieren und die skizzierten Theoriekonzepte problematisieren. Im Kolloquium sollen die Studierenden befähigt werden, eigenständig eine vertiefende Diskussion vor dem Hintergrund der je aktuellen Forschungsdiskussion zu leisten.</p>
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	2 SE 1 KO
ggf. Lehr- und Prüfungssprache	In der Regel Deutsch
Voraussetzungen für die Teilnahme	Vorbereitung auf die Lehrveranstaltungen nach Maßgabe des Veranstaltungskommentars.
Verwendbarkeit des Moduls	Studiengang „Medien und kulturelle Praxis“
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	<p>Regelmäßige Teilnahme und mindestens mit ausreichend bewerteter Leistungsnachweis in den folgenden Veranstaltungen und Prüfungsformen:</p> <p>2 SE (Thesenpapier und Hausarbeit. Die Note wird aufgrund der schriftlichen Leistung(en) vergeben. Das Thesenpapier wird eine Woche vor dem Termin eingereicht, zu dem das Thema vorgesehen ist. Die Seminarleitung bestimmt, wer die Thesen vorträgt.)</p> <p>1 KO (Referat zu Forschungsfragen)</p>
Arbeitsaufwand	720 (2 SE mit jeweils 240, 1 KO mit 240).
Noten	<p>Die Modulnote ergibt sich aus den Noten der Teilmodulprüfungen und wird durch Gewichtung nach LP-Wertigkeit der Veranstaltungen ermittelt, an die sich die Teilmodulprüfungen anschließen.</p> <p>1 KO (8 LP) = 8/24 1 SE (8 LP) = 8/24 1 SE (8 LP) = 8/24</p>
Turnus des Angebots	Jährlich
Dauer des Moduls	2 Semester

Modulbezeichnung	Modul D: Gesellschaft (Wahlpflicht)
Leistungspunkte	18 LP
Inhalt und Qualifikationsziel	<p>Der Alltag moderner Gegenwartsgesellschaften ist nachhaltig geprägt durch massenmediale Kommunikationsprozesse, Geschichte und Ästhetik der Medien wiederum sind nur angemessen verstehbar, wenn man die Gesellschaftlichkeit der Medien berücksichtigt. Die Analyse in den Lehrveranstaltungen dieses Moduls ist daher gerichtet auf unterschiedliche Institutionalierungsformen der Medien, auf politische, rechtliche und ökonomische Rahmenbedingungen sowie auf die ethische Dimension der Medienkommunikation. Produktion, Distribution und Aneignung der Medien sollen als je spezifische Formen sozialen Handelns erkennbar gemacht werden.</p> <p>Die Vorlesung soll einen Überblick über die gesellschaftlich relevanten Aspekte von Medienformen und –bedingungen vermitteln, während die Studierenden in den Seminaren durch eine vertiefende Analyse in die Lage versetzt werden, die Vielzahl möglicher Bezugspunkte von Gesellschaftlichkeit systematisch zu ordnen und die verwendeten Analysekatoren kritisch zu analysieren.</p> <p>Das Modul D soll die Studierenden zu einer vertieften wissenschaftlichen Analyse des wechselseitigen Verhältnisses von audiovisuellen Massenmedien und Gesellschaft führen. Darauf aufbauend sollen sich entsprechende Schlüsselqualifikationen herausbilden.</p>
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	1 VL 2 SE
ggf. Lehr- und Prüfungssprache	In der Regel Deutsch
Voraussetzungen für die Teilnahme	Vorbereitung auf die Lehrveranstaltungen nach Maßgabe des Veranstaltungskommentars.
Verwendbarkeit des Moduls	Studiengang „Medien und kulturelle Praxis“
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	<p>Regelmäßige Teilnahme und mindestens ausreichend bewerteter Leistungsnachweis in den folgenden Veranstaltungen und Prüfungsformen:</p> <p>1 VL (Klausur) 2 SE (Thesenpapier und Hausarbeit. Die Note wird aufgrund der schriftlichen Leistung(en) vergeben. Das Thesenpapier wird eine Woche vor dem Termin eingereicht, zu dem das Thema vorgesehen ist. Die Seminarleitung bestimmt, wer die Thesen vorträgt.)</p>
Arbeitsaufwand	540 Stunden (VL 120, SE 180 und SE 240).
Noten	<p>Die Modulnote ergibt sich aus den Noten der Teilmodulprüfungen und wird durch Gewichtung nach LP-Wertigkeit der Veranstaltungen ermittelt, an die sich die Teilmodulprüfungen anschließen.</p> <p>1 VL (4 LP) = 4/18 1 SE (6 LP) = 6/18 1 SE (8 LP) = 8/18</p>
Turnus des Angebots	Jährlich
Dauer des Moduls	2 Semester

Modulbezeichnung	Modul E: Prüfung
Leistungspunkte	30 LP
Inhalt und Qualifikationsziel	In einem abschließenden Prüfungsmodul, das im dritten Semester beginnt, werden auf einem hohen Anspruchsniveau wissenschaftlicher Forschung und Wissenspräsentation schriftliche und mündliche Kompetenzen gefordert. In der schriftlichen Abschlussarbeit, deren Themenfindung spätestens in den ersten Wochen des dritten Semesters erfolgt, so dass die Bearbeitung ab der Mitte des dritten Semesters beginnen kann, soll der Kandidat / die Kandidatin selbstständig auf hohem wissenschaftlichen Niveau die Fähigkeit zur Verschriftlichung eines Erkenntnisprozesses in der angegebenen Frist unter Beweis stellen. Die mündliche Prüfung findet als Disputation statt, in der die Fähigkeit zur mündlichen Verteidigung der schriftlich niedergelegten Erkenntnisse bewiesen werden soll.
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	1 Abschlussarbeit (6 Monate) 1 Prüfung (Disputation von 60 Minuten Dauer)
ggf. Lehr- und Prüfungssprache	In der Regel Deutsch
Voraussetzungen für die Teilnahme	Das den Studiengang abschließende Prüfungsmodul mit Abschlussarbeit und Disputation setzt ein ordnungsgemäßes Studium von in der Regel zwei Semestern sowie den Abschluss der Module A und B voraus. Bis zur Disputation müssen 116 LP erfolgreich absolviert sein.
Verwendbarkeit des Moduls	Studiengang „Medien und kulturelle Praxis“
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Regelmäßige Teilnahme an dem Kolloquium. Fristgerechte Abgabe der Arbeit. Teilnahme an der Disputation. Alle Leistungen müssen mindestens mit ausreichend bewertet werden.
Noten	Die Modulnote ergibt sich aus den Noten der Teilmodulprüfungen und wird durch Gewichtung nach LP-Wertigkeit der Veranstaltungen ermittelt, an die sich die Teilmodulprüfungen anschließen. 1 Abschlussarbeit (26 LP) = 26/30 1 Disputation (4 LP) = 4/30
Turnus des Angebots	Jährlich
Arbeitsaufwand	900 Stunden (780 Abschlussarbeit, 120 Disputation)
Dauer des Moduls	1 Semester

Anlage 2 : Exemplarischer Studienverlauf

„Medien und kulturelle Praxis: Geschichte, Ästhetik, Theorie“

	A Geschichte	B Ästhetik	C Theorie	D Gesellschaft	E Prüfung	Punkte / Semester
1. Sem	1 VL 4 LP 1 SE 6 LP	1 SE 6 LP 1 SE 8 LP 1 KO 6 LP				1.Sem.: 30 LP 10 LP aus Modul A, 20 LP aus Modul B 2. Sem.: 30 LP 14 LP aus A, 4 LP aus Modul B, 8 LP aus C, 4 aus Modul D 3. Sem.: 30 LP 16 LP aus Modul C, 14 LP aus Modul D 4. Sem.: 30 LP aus Modul E
2. Sem	1 SE 8 LP 1 KO 6 LP	1 VL 4 LP	1 SE 8 LP	1 VL 4 LP		
3. Sem			1 SE 8 LP 1 KO 8 LP	1 SE 6 LP 1 SE 8 LP		
4. Sem					Arbeit 26 LP Disputation 4 LP	

SE = Seminar
VL = Vorlesung
KO = Kolloquium

Anlage 3 : Praktikumsrichtlinie

Ordnung für das Praktikum im Masterstudiengang „Medien und kulturelle Praxis: Geschichte, Ästhetik, Theorie“

§ 1 Allgemeines

- (1) Im Studiengang „Medien und kulturelle Praxis: Geschichte, Ästhetik, Theorie“ wird das Absolvieren eines Praktikums von 4 bis 6 Wochen Dauer empfohlen (§ 8).
- (2) Die Studierenden wählen selbstständig eine Praktikumsstelle aus, die den Anforderungen der Studienordnung und den jeweiligen inhaltlichen Interessen der Studierenden entspricht.

§ 2 Ziele des Praktikums

Mit dem Praktikum werden folgende Zielsetzungen verfolgt:

- Entwicklung praktischer Erfahrungen in einem studienfachrelevanten Einsatzgebiet mit besonderer Berücksichtigung eines oder mehrerer der folgenden Schwerpunkte: Produktion, Vermittlung, Analyse und Kritik von audiovisuellen Medienprodukten durch die Erstellung und Redaktion von Texten und mündlichen Beiträgen.
- Erwerb von Kenntnissen über die Aufgabenstellungen und die Verfassung der Einrichtung, in der das Praktikum absolviert wird, sowie über die Gestaltung der jeweiligen Arbeitsprozesse.
- Entwicklung von Perspektiven für das weitere Studium und die spätere berufliche Tätigkeit.
- Eröffnung des Feldzugangs für solche Studierende, deren Abschlussprojekt in inhaltlichem Zusammenhang mit der jeweiligen Praktikumsstelle steht.

§ 3 Praktikumsstellen

- (1) Das Praktikum kann bei öffentlichen Institutionen und gesellschaftlichen oder wirtschaftlichen Organisationen jedweder Art absolviert werden, deren Tätigkeitsfelder deutlich erkennbare Bezüge zu den Studieninhalten und Berufsfeldern des Studiengangs aufweisen.
- (2) Die Praktikumsstelle kann im Ausland liegen.
- (3) Die Studierenden konsultieren vor Aufnahme des Praktikums ihre Mentorin / ihren Mentor.

§ 4 Status der Studierenden im Praktikum

- (1) Die Studierenden bleiben während der Zeit des Praktikums an der Philipps-Universität Marburg mit allen Rechten und Pflichten von ordentlichen Studierenden immatrikuliert. Sie sind keine Praktikanten/Praktikantinnen im Sinne des Berufsbildungsgesetzes.
- (2) Andererseits sind die Studierenden an ihre Praktikumsstelle gebunden, insbesondere was die Unfallverhütungsvorschriften, die Arbeitszeitordnung sowie die Vorschriften über die Schweigepflicht betrifft.

§ 5 Zeitpunkt und Dauer des Praktikums

- (1) Das Praktikum dauert mindestens vier Wochen und wird meist in der vorlesungsfreien Zeit absolviert.
- (2) Es wird empfohlen, das Praktikum innerhalb des zweiten oder dritten Studienseesters zu absolvieren.
- (3) Über Abweichungen von den Regelvorgaben in Abs. 1 und Abs. 2 entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 6 Schweigepflicht

Die Studierenden unterliegen der Schweigepflicht über dienstliche Belange nach den Anforderungen des Praktikumsgebers. Dem steht die Anfertigung von Berichten zu Studienzwecken nicht entgegen. Soweit die Berichte Tatbestände enthalten, die der Schweigepflicht unterliegen, darf eine Veröffentlichung nur mit Zustimmung der Praktikumsstelle erfolgen.